

Habilitationsordnung

für die Juristische Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

vom 30. April 1992

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg die folgende Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Die Juristische Fakultät stellt durch die Habilitation die Lehrbefähigung (im Sinn von Art. 91 Abs. 1 BayHSchG) für bestimmte Fachgebiete der Rechtswissenschaft fest. Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Rechtswissenschaft (Dr.jur.habil.).

§ 2

(1) Der Bewerber muß ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und den Doktorgrad einer deutschen Juristischen Fakultät mit dem Prädikat "summa cum laude" oder "magna cum laude" besitzen. Dem steht gleich, wer im Ausland ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen hat und einen akademischen Grad einer wissenschaftlichen Hochschule besitzt, der auch in der mit ihm verbundenen Bewertung dem obenbezeichneten gleichwertig ist und in der Bundesrepublik Deutschland geführt

werden darf. Der Bewerber muß seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt haben.

(2) Der Bewerber muß die Zweite Juristische Staatsprüfung bestanden haben. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag von dieser Voraussetzung befreien.

(3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder der Bewerber sich der Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors als unwürdig erwiesen hat,
3. der Bewerber in einem Habilitationsverfahren für ein Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, an einer anderen deutschen juristischen Fakultät gescheitert ist,
4. für den Bewerber ein Habilitationsverfahren für ein Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, an einer anderen deutschen juristischen Fakultät anhängig ist,
5. die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen deutschen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat.

§ 3

(1) Das Habilitationsgesuch ist bei dem Dekan einzureichen. In ihm ist anzugeben, für welche Fachgebiete die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Der Bewerber hat dem Gesuch beizufügen

1. einen handschriftlichen Lebenslauf mit der Darstellung seines persönlichen und beruflichen Werdegangs;
2. die Nachweise zu den in § 2 Abs.1 und 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls zu einer sonstigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung, insbesondere die einschlägigen Urkunden in beglaubigten Kopien;
3. eine Erklärung darüber, ob er bereits einen Habilitationsantrag bei einer anderen juristischen Fakultät oder rechtswissenschaftlichen Abteilung gestellt hat;
4. ein Verzeichnis seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
5. ein amtliches Führungszeugnis und eine Erklärung darüber, ob ein Straf- oder Disziplinarverfahren gegen ihn durchgeführt wurde oder anhängig ist;
6. eine Erklärung darüber, ob ihm ein akademischer Grad entzogen wurde;
7. die Erklärung, daß er mit der Beiziehung von Personal- und Prüfungsakten einverstanden ist;
8. die schriftliche Habilitationsleistung in dreifacher Ausfertigung;
9. eine Erklärung darüber, daß der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbst verfaßt und keine anderen als

- die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet hat;
10. eine Erklärung darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat;
 11. eine Aufstellung über die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

(3) Der Dekan prüft, ob das Gesuch den formellen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall und wird das Gesuch nicht innerhalb einer vom Dekan gesetzten angemessenen Frist vervollständigt, so weist es der Dekan mit einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, als unzulässig zurück.

§ 4

(1) Entspricht das Habilitationsgesuch den formellen Anforderungen, so legt es der Dekan dem Fachbereichsrat und dem Habilitationsausschuß vor. Die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren trifft der Fachbereichsrat. Der Dekan wirkt darauf hin, daß das Habilitationsverfahren innerhalb angemessener Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Veröffentlichungen, die der Bewerber als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegt hat, dürfen bei der Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht berücksichtigt werden.

(3) Zieht der Bewerber das Habilitationsgesuch zurück, nachdem ihm die Entscheidung des Fachbereichsrats über die schriftliche Habilitationsleistung mitgeteilt wurde, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5

Der Bewerber muß nach seiner Eignung, Befähigung und seinen wissenschaftlichen Leistungen imstande sein, die Forschung zu fördern und als akademischer Lehrer zu wirken.

§ 6

(1) Im Habilitationsverfahren wird

1. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer schriftlichen Habilitationsleistung geprüft,
2. die pädagogische Eignung festgestellt und
3. im Anschluß an einen Habilitationsvortrag eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt (mündliche Habilitationsleistung).

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Sie muß sich nach Inhalt und Umfang als eine Leistung von grundlegender Bedeutung erweisen, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthält.

(3) Zur Feststellung der pädagogischen Eignung muß der Bewerber nachweisen, daß er in der Lage ist, Studenten in den Fachgebieten, für die die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, durch akademischen Vortrag zu unterrichten.

(4) In der wissenschaftlichen Aussprache muß der Bewerber unter Beweis stellen, daß er fähig ist, sich mit wissenschaftlichen Problemen selbständig auseinanderzusetzen und seine Auffassung in der Diskussion zu vertreten. Er muß ferner nachweisen, daß er ausreichend breite Kenntnisse in den Fachgebieten besitzt, für die die

Lehrbefähigung festgestellt werden soll, soweit der Fachbereichsrat diesen Nachweis unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Gesamtwerkes des Bewerbers noch für erforderlich hält. Die wissenschaftliche Aussprache wird durch einen Vortrag eingeleitet; in ihm hat der Bewerber ein wissenschaftliches Problem zu behandeln und für dessen Lösung eine eigene Meinung zu entwickeln; diese hat er in der Aussprache gegenüber Einwendungen zu verteidigen. Der Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache sollen je etwa eine dreiviertel Stunde dauern.

§ 7

(1) Für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Fachbereichsrat zwei Berichterstatter, die dem Habilitationsausschuß angehören. Er kann Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Fakultät um die Erstattung des Zweitberichts oder eines weiteren Berichts bitten, wenn dies im Hinblick auf das behandelte Thema erforderlich ist. Als Erstberichterstatteur muß der Fachbereichsrat einen Universitätsprofessor bestimmen.

(2) Die Berichte sind schriftlich zu begründen, sie schlagen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Diese ist mit den Berichten sämtlichen mitwirkungsberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrats und den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied des Habilitationsausschusses ist berechtigt, einen eigenen Bericht abzugeben, der gleichfalls allen anderen in Satz 2 und Absatz 1 Satz 2 genannten Personen zuzuleiten ist.

(3) Auf Grund der Berichte beschließt der Fachbereichsrat, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 (Satz 2) entspricht. Sind die Berichterstatter nicht darüber einig, ob diesen Anforderungen genügt ist, so kann der Fachbereichsrat weitere Berichte einholen. Der Fachbereichsrat kann dem Bewerber eine Habilitationsschrift, die den Anforderungen nicht genügt, einmal zur Umarbeitung zurückgeben. Er setzt dem Be-

werber hierfür eine angemessene Frist, die auf Antrag verlängert werden kann. Legt der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift innerhalb der festgesetzten Frist vor, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes. Legt der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Lehnt der Fachbereichsrat die schriftliche Habilitationsleistung ab, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 8

(1) Der Dekan holt bei den Fachvertretern, die dem Habilitationsausschuß angehören, eine gutachtliche Äußerung über die pädagogischen Fähigkeiten des Bewerbers ein. Erforderlichenfalls gibt der

Fachbereichsrat dem Bewerber die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen abzuhalten, welche die Beurteilung seiner pädagogischen Fähigkeiten gestatten.

(2) Nach der Äußerung der Fachvertreter befindet der Fachbereichsrat über die pädagogische Befähigung des Bewerbers. Verneint er die pädagogische Eignung, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 9

(1) Für den Habilitationsvortrag muß der Bewerber dem Habilitationsausschuß innerhalb von drei Wochen nach der Mitteilung der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung drei Themen vorschlagen. Die Themen müssen den Fachgebieten entnommen sein, für die der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, und dürfen sich weder untereinander noch mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistung überschneiden. Der Habilitationsausschuß wählt ein Thema aus und bestimmt den Termin für den Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache. Der Dekan teilt dem Bewerber das Thema des Vortrags spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit und lädt die Mitglieder des Habilitationsausschusses zu dem Termin ein; der Bewerber kann auf die Einhaltung der Frist verzichten. Die wissenschaftliche Aussprache wird vom Dekan geleitet. Sie kann sich auf alle Fragen der Fachgebiete erstrecken, für die der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. In der Aussprache haben alle Mitglieder des Habilitationsausschusses das Recht, Fragen an den Bewerber zu stellen.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet, ob der Bewerber den Anforderungen nach § 6 Abs. 4 entsprochen hat. Ist das nicht der Fall, so kann die mündliche Habilitationsleistung einmal wiederholt werden. Der Antrag hierauf muß spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters dem Dekan vorliegen. Das Thema des bereits gehaltenen Habilitationsvortrages darf nicht noch einmal benannt werden. Stellt der Bewerber den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der ge-

nannten Frist oder entscheidet der Habilitationsausschuß, daß der Bewerber auch bei der Wiederholung den Anforderungen nach § 6 Abs. 4 nicht entsprochen hat, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

(3) Wenn der Bewerber die Themen für den Vortrag nicht fristgerecht vorschlägt oder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum Vortrag oder zur wissenschaftlichen Aussprache erscheint, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

(1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, so stellt der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung für die vom Bewerber angegebenen Fachgebiete fest. Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen

wurde oder der Bewerber sich der Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors als unwürdig erwiesen hat.

(2) Kann der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung nicht in dem beantragten Umfang feststellen, so führt dies zur Ablehnung des Antrags, falls der Bewerber diesen nicht in dem gebotenen Umfang ändert.

(3) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des akademischen Grades hat der Dekan eine Urkunde auszustellen. Sie trägt das Datum der Beschlußfassung gemäß Absatz 1 und enthält

1. das Thema beziehungsweise die Themen der schriftlichen Habilitationsleistung,
2. die Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung festgestellt wird,
3. den Tag der Aushändigung der Urkunde,
4. die eigenhändige Unterschrift des Dekans und des Rektors.

(4) Der Grad eines habilitierten Doktors und die Lehrbefähigung werden mit der Aushändigung der Urkunde erworben.

§ 11

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag eines Habilitierten dessen Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete erweitern. Mit Ausnahme von § 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß der Fachbereichsrat die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung erbrachten Leistungen anerkennen kann.

§ 12

Bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, kann der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 13

(1) Der Habilitationsausschuß besteht aus den Hochschullehrern und den Professoren im Ruhestand der Juristischen Fakultät. Der Fachbereichsrat kann für ein bestimmtes Habilitationsverfahren einen Universitätsprofessor, der ein rechtswissenschaftliches Fach an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg oder der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg vertritt, als stimmberechtigtes Mitglied in den Habilitationsausschuß berufen. Den Vorsitz führt der Dekan oder sein Vertreter.

(2) Der Geschäftsgang im Fachbereichsrat und im Habilitationsausschuß sowie der Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung richten sich nach Art. 48 und 50 BayHSchG.

(3) Über

1. die Zulassung zum Habilitationsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2,
2. die Bestellung der Berichterstatter gemäß § 7 Abs. 1,
3. die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1,
4. die Feststellung der pädagogischen Eignung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1,
5. die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 2,
6. die Anerkennung erbrachter Habilitationsleistungen gemäß § 11,
7. die Befreiung von Habilitationsleistungen oder die Anerkennung erbrachter Habilitationsleistungen gemäß § 12 und
8. die Berufung eines nicht der Fakultät angehörenden Universitätsprofessors als Mitglied des Habilitationsausschusses gemäß Abs. 1 Satz 2

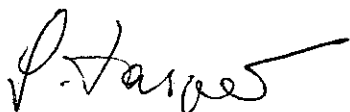
entscheidet der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung eines Vorschlages des Habilitationsausschusses.

§ 14

(1) Bei der Bewertung der Habilitationsleistungen dürfen nur die Mitglieder des Fachbereichsrates mitwirken, die auch dem Habilitationsausschuß angehören. Bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens haben alle Universitätsprofessoren der Juristischen Fakultät das Recht, im Fachbereichsrat stimmberechtigt mitzuwirken; sie sind vom Dekan zu den Sitzungen des Fachbereichsrates einzuladen, die das Habilitationsverfahren betreffen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. November 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 6. April 1992 Nr. X/6-26/180 666.

Erlangen, den 30. April 1992



(Prof. Dr. G. Jasper)
Rektor

Die Satzung wurde am 30. April 1992 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. April 1992 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. April 1992.